

Richtlinien für die Gewährung von Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

1. Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht von Amts wegen sondern **nur auf gesonderten Antrag** gewährt (schriftlich oder zur Niederschrift). Die Antragstellung kann bereits ca. 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin erfolgen.
2. Für **Schwangerschaftsbekleidung** wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 70,- Euro gewährt. Es erfolgt keine Differenzierung dahingehend, ob es sich um das 1. Kind oder ein weiteres Kind handelt, ob es Sommer oder Winter ist oder ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.
Über die Pauschale hinaus kann eine zusätzliche Beihilfe nur gewährt werden, wenn im Einzelfall ein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Diesbezüglich ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Für die **Säuglingserstausrüstung** wird eine pauschale Beihilfe wie folgt gewährt:
 - > 105,- Euro vor der Geburt (Auszahlung ca. 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin)
 - > 105,- Euro nach der Geburt (Auszahlung nach Vorlage der Geburtsurkunde)

Mit der Pauschale sind abgegolten: Babykleidung, Babywäsche, Fläschchen, Flaschenabkochgeräte, Sauger/Schnuller, Badethermometer, Strampelanzüge, Windeln, Gummihosen, Windeleimer, Babyschlafsack, Woldecken, Kamm u. Bürsten, sonstiger Kleinbedarf).

4. Als **weitere Erstausrüstung bei Geburt** können bewilligt werden:

Gegenstand	Höhe der Beihilfe
Kinderwagen mit Matratze	100,- Euro
Fußsack für Kinderwagen (nur im Winter)	25,- Euro
Kinderbett	75,- Euro
Matratze für Kinderbett	50,- Euro
Oberbett und Kissen	40,- Euro
2 Garnituren Bettwäsche	20,- Euro
2 Betttücher/Bettlaken	10,- Euro
Bade-Wickel-Kombination oder Badewanne + Wickelaufgabe	25,- Euro
Maxi-Cosi als Autokindersitz und als Tragegestell	40,- Euro

Die Auszahlung der weiteren Erstausrüstung erfolgt zusammen mit der ersten Rate für die Beihilfe zur Säuglingserstausrüstung

5. Nicht zur Erstausrüstung bei Geburt gehören:

Autokindersitz, Hochstuhl, Laufstall -> diese Gegenstände werden nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes benötigt

Babytragetasche -> es kann hierfür der Maxi-Cosi verwendet werden

6. Ab dem 2. Kind ist jeweils zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Erstausrüstung bei Geburt) vorhanden sind. Hierzu sind die Antragsteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen (Mitwirkungsschreiben) oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen.
7. Bei **Zwillingsgeburten** kann ein Zwillingsskinderwagen bewilligt werden. Die Höhe der Beihilfe ist insoweit im Einzelfall festzusetzen. Die weitere Erstausrüstung gem. Nr. 4 kann für jedes Kind gewährt werden mit Ausnahme der Bade-Wickelkombination, die nur einmal erforderlich ist.
8. Bei 2 Geburten innerhalb von 1 ½ Jahren kann ein **Geschwisterkinderwagen** bewilligt werden. Ein eventuell zu erzielender Verkaufserlös für den Einfachkinderwagen ist auf die Beihilfe anzurechnen.
9. **Möbiliar** für ein Kinderzimmer gehört nicht zur Erstausrüstung bei Geburt und wird durch diese Richtlinien nicht geregelt. Eventuell kann hierfür eine Beihilfe für eine Wohnungserstausrüstung gewährt werden.